

## Weitere Informationen erhalten Sie beim

Umweltamt  
Untere Immissionsschutzbehörde  
August-Bebel-Str. 75-77  
33602 Bielefeld

Elke Poier

Telefon: 0521 / 51-2875  
Telefax: 0521 / 51-3395  
E-Mail: [umweltamt@bielefeld.de](mailto:umweltamt@bielefeld.de)

## Impressum

Herausgeber: Stadt Bielefeld  
Umweltamt  
Postfach 102931  
33529 Bielefeld  
  
E-Mail: [umweltamt@bielefeld.de](mailto:umweltamt@bielefeld.de)  
Internet: [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de)

Verantwortlich  
Für den Inhalt: Tanja Möller

Kontakt: Elke Poier  
Tel.: 0521 / 51-2875

Fotos: Rudolf Ortner / pixelio.de

Stand: August 2021



## Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung Rasenmäher und Co. Benutzung von lärmintensiven Geräten im Freien



## Das Problem

Wenn jemand in der Nachbarschaft ausgerechnet am Samstag in der Mittagszeit lautstark den Rasen mäht und die Nachbarin / der Nachbar lieber in Ruhe auf der Terrasse sitzen möchte, kommt es häufig zu Meinungsverschiedenheiten über die Zeiten, in denen lärmintensive Geräte und Maschinen im Freien benutzt werden dürfen.

## Die Rechtslage in Wohngebieten

In Wohngebieten und ähnlich „lärmgeschützten“ Gebieten gilt die **Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)**.

Eine abschließende Aufzählung aller Gebiete, in der die 32. BImSchV gilt, ergibt sich aus § 7 der 32. BImSchV. Ob ein Grundstück in einem Wohn- oder ähnlich „lärmgeschützten“ Gebiet liegt, hängt von der planungsrechtlichen Einstufung ab und nicht vom „Empfinden“ der Anwohnerinnen und Anwohner.

Die Vorschriften der 32. BImSchV gelten zudem nur für den Betrieb von Geräten und Maschinen, die im Anhang I der 32. BImSchV genannt sind (z.B. Rasenmäher, Laubbläser, Grastrimmer, Motorkettensägen). Diese Geräte und Maschinen dürfen im Freien wie folgt betrieben werden:

- > **An Werktagen (Montag – Samstag) ist der Betrieb in der Zeit von 7 bis 20 Uhr im Freien erlaubt. Das bedeutet, dass in Bielefeld z.B. das Rasenmähen auch in der „Mittagszeit“ (13 - 15 Uhr) erlaubt ist.**
- > **An Sonn- und Feiertagen ist der Betrieb im Freien grundsätzlich verboten.**

Für Laubbläser, Laubsammler, Freischneider, Grastrimmer und Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor) **ohne Umweltzeichen „Euro-Blume“** gelten Sonderregelungen. Sie dürfen an Werktagen nur eingeschränkt in der Zeit von 9 bis 13 Uhr und 15 bis 17 Uhr im Freien betrieben werden.

Hinweis: Bestimmungen über die Betriebsdauer bzw. wie lange die Geräte und Maschinen benutzt werden dürfen, enthält die 32. BImSchV nicht.

## Die Rechtslage außerhalb von Wohngebieten

In **Gebieten, die nicht in der 32. BImSchV genannt sind** (z.B. Misch-, Gewerbe-, Industriegebiet), **findet die 32. BImSchV keine Anwendung** und Vorgaben zum Lärmschutz ergeben sich z.B. aus den folgenden Vorschriften:

- Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) und
- Gesetz über die Sonn- u. Feiertage (Feiertagsgesetz NW)

Nach dem LImSchG NRW sind alle Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe (22– 6 Uhr) zu stören geeignet sind (Schutz der Nachtruhe).

Für Erntearbeiten, Außengastronomie, bestimmte Gewerbebetriebe usw., sowie für den öffentlichen Straßenverkehr gelten zudem besondere Einzelfallregelungen.

## Die Lösung

Zur Wahrung eines guten nachbarschaftlichen Verhältnisses empfehlen wir bei Lärm aus der Nachbarschaft zunächst Kontakt zum Lärmverursacher bzw. Nachbarn aufzunehmen. Sehr häufig wird schon durch ein Gespräch eine akzeptable Lösung gefunden. Darüber hinaus können Sie selbstverständlich auch Eingaben über erhebliche Lärmbelästigungen beim Umweltamt machen.